

**Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement**

**Straße/Abschnittsnummer/Station:**

K 904 zw. NK 5820 019 u. NK 5720 066 Stat. 0,000 - 0,655  
K 862 zw. NK 5820 044 u. NK 5820 019 Stat. 0,887 - 0,986  
und zw. NK 5820 019 u. NK 5820 064 Stat. 0,000 - 0,035

HESSEN



**K 904**

**Bahnübergangsbeseitigung in Gelnhausen/Hailer-Meerholz**

Hessen – ID: 25434

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## -Teil B- Planteil

### Unterlage 12: Widmung / Umstufung / Einziehung

Aufgestellt:  
Gelnhausen, den [25.04.2023](#)  
Hessen Mobil -Fachdezernat Planung Mittelhessen-

i.A. [Weß](#)

\_\_\_\_\_  
Fachdezernatsleitung

# **Erläuterungsbericht**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Darstellung der gesetzlichen Definition**
  
  - 2. Erläuterungen zum Widmungs- und Einziehungsplan**
    - 2.1 Bestandteile des Widmungs- und Umstufungsplans**
    - 2.2 Zeichnerische Darstellung**
    - 2.3 Textliche Darstellung (Aufstellung)**
  
  - 3. Begründung der Widmung und Einziehung**
-

## 1. Darstellung der gesetzlichen Definition

### Hessisches Straßengesetz

#### § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen, Straßenverzeichnisse

- (1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:
  1. Landesstraßen; das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind;
  2. Kreisstraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
  3. Gemeindestraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
  4. Sonstige öffentliche Straßen.

Die Zweckbestimmung steht im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast.

- (2) Eine öffentliche Straße erhält die Eigenschaft als Landesstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße durch Einstufung (§ 4 Abs.5) oder Umstufung (§ 5).
- (3) Für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen werden Straßenverzeichnisse geführt.

#### § 6a Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung

Über die Widmung (§ 4), die Umstufung (§ 5) und die Einziehung (§ 6) von Straßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die Bekanntmachung der Entscheidung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden sind.

## 2. Erläuterungen zum Widmungs- und Einziehungsplan

### 2.1 Bestandteile des Widmungs- und Einziehungsplans

Erläuterungsbericht  
Aufstellung als textliche Übersicht  
Übersichtsplan

### 2.2 Zeichnerische Darstellung

Im Widmungs- und Einziehungsplan werden Neubaustrecken in Rot dargestellt. Der rechtsseitige graue Beistrich an der Kreisstraße erläutert die Einziehung.

	Braun	Kreisstraße
	Gelb	Gemeindestraße
	Grau	Einziehung
	Rot	Neubaustrecke

### 2.3 Textliche Darstellung (Aufstellung)

Die Aufstellung erläutert in textlicher Form den Widmungs- und Einziehungsplan. Hier wird durch Widmung der Neubaustrecke der neue Baulastträger benannt. Durch Einziehung werden Straßenabschnitte dem öffentlichen Verkehr entzogen. Zusätzlich werden die Streckenlängen der dargestellten Abschnitte beschrieben.

## 3. Begründung der Widmung und Einziehung

Mit Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke werden die überörtlichen Verkehre der K 904 zukünftig auf diesem Streckenabschnitt geführt. Dementsprechend wird die Neubaustrecke zu einer Teilstrecke der K 904 gewidmet.

Mit Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wird eine bisherige Teilstrecke der K 904 für den öffentlichen Verkehr gesperrt und verliert ihre Verkehrsbedeutung. Folglich ist diese Teilstrecke einzuziehen.

Die Neubaustrecken der Bahnstraße, der Ladestraße und der Anbindung K 904 sollen als Gemeindestraßen gewidmet werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Stadt Gelnhausen.

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs wird eine Teilstrecke der Bahnstraße für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und soll eingezogen werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Stadt Gelnhausen.